

Sie wohnen in Belgien und beziehen eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung?

Antworten auf Ihre Fragen zum Thema Steuern!

Ich habe ein deutschsprachiges Schreiben vom Finanzamt Neubrandenburg (RiA) mit einer Aufforderung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung erhalten – was steht in diesem Schreiben?

Mit diesem Schreiben werden Sie aufgefordert, innerhalb von 12 Wochen eine Steuererklärung in Deutschland abzugeben, weil Sie eine Rente aus Deutschland erhalten. Es wird Ihnen erklärt, dass Ihre Rente in Deutschland der sogenannten „beschränkten Steuerpflicht“ unterliegt, dass Sie aber unter bestimmten Bedingungen beantragen können, als „unbeschränkt steuerpflichtig“ behandelt zu werden, was in der Regel günstiger für Sie ist. Neben allgemeinen Informationen darüber, wo Sie die Formulare für Ihre Steuererklärung im Internet finden und welche Angaben Sie zusätzlich machen sollen, enthält das Schreiben auch Hinweise auf die Folgen, falls Sie Ihre Steuererklärung nicht einreichen sollten.

Muss ich meine deutsche Rente in Deutschland versteuern?

Das deutsch-belgische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) regelt, dass Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung im Kassenstaat besteuert werden (Art.19 Abs. 3 DBA). Das bedeutet, dass Deutschland grundsätzlich schon seit Bestehen des Doppelbesteuerungsabkommens (1959) ein Besteuerungsrecht auf Ihre Rente von der Deutschen Rentenversicherung hatte. In Deutschland wurde aber erst im Jahr 2005 die Besteuerung der Renten neu geregelt (Übergang zur nachgelagerten Rentenbesteuerung), so dass ab diesem Zeitpunkt ein viel größerer Kreis von Rentnern steuerpflichtig wurde und auch Renten, die ins Ausland gezahlt wurden, der (beschränkten) Steuerpflicht unterlagen.

Damit sind Sie seit dem Jahr 2005 mit Ihrer deutschen Rente in Deutschland steuerpflichtig und müssen eine Steuererklärung abgeben, auch wenn Sie in Belgien wohnen!

Was passiert, wenn ich keine Steuererklärung abgebe oder die Steuerzahlung verweigere?

Wenn Sie trotz Aufforderung keine Steuererklärung abgeben, kann das Finanzamt die Besteuerung anhand einer Schätzung durchführen und einen Verspätungszuschlag erheben. Wenn Sie Ihre Steuerschuld nicht begleichen, kann auch Ihre Rente gepfändet werden.

Haftungsausschluss: Die Informationen in diesem Merkblatt wurden sorgfältig durch die Kollegen von Infobest Vogelgrun Breisach hinsichtlich der Situation in Frankreich recherchiert, zusammengestellt und übersetzt und wurde TaskForce-Net freundlicherweise als Grundlage für das Merkblatt hinsichtlich Belgiens zur Verfügung gestellt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden, und die rechtlichen Bestimmungen können Änderungen unterliegen.

Stand: Mai 2011

Wie hoch wird die Steuer auf meine Rente in Deutschland sein?

Ob und in welcher Höhe Sie überhaupt Steuern zahlen müssen, wird erst nach der Berechnung durch das Finanzamt feststehen. Für Rentenbezieher mit Wohnsitz in Belgien sind von der Vielzahl von Rentenarten nur bestimmte Renten in Deutschland steuerpflichtig.

Bitte beachten Sie daher: Im Folgenden wird nur auf die Renten von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) eingegangen. Die folgenden – sehr vereinfacht dargestellten – Aspekte können Ihnen einen Anhaltspunkt liefern:

Besteuerungsanteil:

Es wird nur ein Teil Ihrer Rente versteuert, diesen Teil nennt man „Besteuerungsanteil“. Der Besteuerungsanteil ist ein bestimmter Prozentsatz, der für das Jahr des jeweiligen Rentenbeginns gesetzlich festgelegt ist. Beginnend mit 50 % im Jahre 2005 erhöht sich der Besteuerungsanteil für jeden neuen Rentnerjahrgang in den Jahren 2006 bis 2020 um jeweils 2 Prozentpunkte und in den Jahren 2021 bis 2040 um jeweils 1 Prozentpunkt. Das bedeutet: für denjenigen, der im Jahr 2005 (oder davor) in Rente gegangen ist, wird nur 50% seiner Rente für die Steuerberechnung herangezogen; für die Rentnerjahrgänge 2006 beträgt der Besteuerungsanteil 52%, für die Jahrgänge 2007 54%, 2008 56%, 2009 58% und 2010 60%. Der aufgrund dieser Prozentsätze steuerfrei bleibende Teil der Rente wird als Betrag festgeschrieben – d.h. der so ermittelte persönliche Freibetrag bleibt auf Dauer erhalten.

Beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht:

- **Beschränkt einkommensteuerpflichtig** sind Personen, die nicht in Deutschland wohnen, aber bestimmte Arten von Einkünften in Deutschland erzielen. Renten zählen seit dem Jahr 2005 zu diesen Einkünften und Sie sind daher zunächst in Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Beschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass bei der Berechnung Ihrer Steuer weder der Grundfreibetrag noch andere personenbezogene oder familienbezogene Vergünstigungen herangezogen werden.

Einfach ausgedrückt heißt dies: auch bei einer kleinen Rente und einem niedrigem Besteuerungsanteil (s.o.), müssen Sie damit rechnen, dass Sie Steuern zahlen müssen!

- **Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag:** Sofern Ihr gesamtes Einkommen mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt, können Sie einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger stellen. Dies gilt auch, wenn Ihre Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht über bestimmten Grenzen liegen (z.B. 8004 Euro für das Jahr 2011 – siehe hierzu Ausführungen weiter unten). Bei der Berechnung Ihrer Steuerschuld wird – wenn Sie unbeschränkt steuerpflichtig sind – der Grundfreibetrag berücksichtigt und Sie können gegebenenfalls personenbezogene und familienbezogene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, wie jemand, der seinen steuerlichen Wohnsitz in Deutschland hat.

Einfach ausgedrückt heißt dies: wenn sie keine weiteren Einkünfte haben, können Sie damit rechnen, dass Sie bei einer durchschnittlichen Rente keine oder wenig Steuern zahlen müssen!

Auch wenn Ihr Einkommen nicht zu 90% der deutschen Einkommensteuer unterliegt, kann geprüft werden, ob Sie dennoch als unbeschränkt Steuerpflichtiger behandelt werden können: zur Berechnung werden Ihre Einkommen herangezogen, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, also in der Regel Ihre belgischen Einkünfte. Liegen diese unter einer bestimmten Grenze, können Sie die unbeschränkte Steuerpflicht beantragen, was sehr häufig günstiger ist. Die Einkommensgrenzen betragen 8.004 € in 2010 und 2011. Für die Vorjahre betragen diese Einkommensgrenzen 6.136 € (bis 2007), 7.664€ (2008), 7834 € (2009). Zu beachten ist hier, dass die Einkommensermittlung Ihrer belgischen Einkünfte nach deutschem Steuerrecht erfolgt, d.h. Renten, die von einem Sozialversicherungsträger ausbezahlt werden, werden nur mit dem Besteuerungsanteil (siehe oben) berücksichtigt.

TIPP: Wenn Ihre Einkünfte in Belgien gering sind, oder wenn Sie dort nur Renteneinkünfte haben, sollten Sie prüfen, ob für Sie ein Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht in Frage kommt! In der Regel ist die unbeschränkte Steuerpflicht für Sie günstiger, weil Sie dann steuerlich so behandelt werden, wie jemand, der in Deutschland wohnt, und Sie in den Genuss von Freibeträgen und Abzügen kommen. Der Gang zu einem Steuerberater oder zu einem Lohnsteuerhilfeverein ist dringend zu empfehlen!

Ich habe meine deutsche Rente immer in Belgien bei der Steuer angegeben - wird meine deutsche Rente auch in Belgien besteuert?

Gemäß dem DBA zwischen Deutschland und Belgien werden Renten, die aufgrund der Sozialgesetzgebung in Deutschland geleistet werden, im Kassenstaat – also Deutschland – besteuert (Artikel 19 Abs. 3 DBA D-B). Soweit Sie in Belgien bei Ihrer Gemeinde gemeldet sind, wird dies dem belgischen Finanzamt gemeldet. Dadurch werden Sie durch das belgische Finanzamt grundsätzlich als Einwohner Belgiens angesehen. Diese gesetzliche Vermutung kann jedoch mit verschiedenen Rechtsmitteln, bis auf einen Eid, widerlegt werden.

Als Einwohner Belgiens sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Diese Erklärung können Sie auch elektronisch abgeben. In welcher Sprache Sie diese Erklärung abgeben müssen, ist abhängig von dem Sprachgebiet, in dem Sie in Belgien wohnen. Falls Sie die Erklärung nicht bis zum 01. Juni des folgenden Jahres erhalten, müssen Sie diese beim zuständigen Finanzamt beantragen.

In der Steuererklärung müssen Sie Ihr gesamtes Welteinkommen, also auch die deutsche Rente, angeben. Die deutsche gesetzliche Rente wird in der „Rubrik V Renten“ unter „code *228“ angegeben. Ihr ausländisches Einkommen tragen Sie nochmals unter Punkt c in derselben Rubrik ein.

In dem Formular der Steuererklärung selbst ist keine eigene Rubrik vorgesehen, in der Sie die Freistellung von der Besteuerung beantragen können. Daher benötigen Sie eine Beilage, auf der Sie beantragen müssen, dass Belgien die in Deutschland zu versteuernden Einkommen freistellt. Allerdings wird die belgische Gemeindesteuer auch über diese Beträge erhoben.

In Artikel 23 des DBA D-B wird bestimmt, auf welche Weise eine Doppelbesteuerung in Belgien vermieden wird, falls der Steuerpflichtige über Einkommen verfügt, das im Kassenstaat zu besteuern ist. Belgien gewährt danach die Freistellung unter Berücksichtigung beim Progressionsvorbehalt. Das heißt, dass Belgien zur Bestimmung des Steuertarifs hinsichtlich des Einkommens, das in Belgien zu versteuern ist, auch die im Kassenstaat besteuerten Einkommen in die Berechnungsgrundlage mit einbeziehen darf.

Kontaktieren Sie Ihr Finanzamt in Belgien für weitere Informationen zur Steuererklärung in Belgien.

Wie kann ich meine Steuererklärung in Deutschland abgeben, wer kann mir dabei helfen?

Sie können Ihre Steuererklärung selbst erstellen oder professionelle Hilfe durch einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein hinzuziehen. Die Grenzgängerberatung darf Ihnen aus rechtlichen Gründen leider nicht bei Ihrer Steuerklärung helfen!

- **Wenn Sie Ihre Steuererklärung selbst erstellen möchten:**

Sie müssen ab dem Kalenderjahr 2005 bzw. ab dem Jahr des Rentenbeginns für jedes Jahr gesondert eine Steuererklärung abgeben. Die Abgabefrist für die Abgabe einer Einkommensteuererklärung läuft in der Regel bis Ende Mai des auf das Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahrs, kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen aber verlängert werden. Die Formulare für die Steuererklärung und die entsprechenden Anleitungen finden Sie im Internet unter www.steuerportal-mv.de oder www.formulare-bfinv.de - auf Anforderung beim Finanzamt Neubrandenburg können Ihnen die Formulare auch zugesandt werden. Die Formulare sind nur in Deutsch erhältlich, ebenso ist die Korrespondenz mit dem Finanzamt in Deutsch.

Für die Steuererklärung müssen Sie die folgenden amtlichen Vordrucke verwenden und folgende Unterlagen einreichen:

Falls Sie beschränkt steuerpflichtig sind:

1. Formular „ESt 1 C“ (Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige)
2. Formular „Anlage R“ (Renteneinkünfte)
3. Rentenbescheid und jährliche Rentenanpassungsmitteilungen
4. Angabe Ihres letzten Wohnsitzes bzw. letzte Arbeitsstätte in Deutschland

Falls Sie beantragen möchten, als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt zu werden:

1. Formular „ESt 1 A“ (Einkommensteuererklärung). Dieses Formular gilt zugleich als Antrag zur Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger.
2. Formular „Anlage R“ (Renteneinkünfte) und ggf. weitere Anlagen-Formulare
3. Bescheinigung EU/EWR (für Staatsangehörige der EU/EWR), von Ihrem belgischen Finanzamt ausgefüllt (dieses Formular gibt es auch auf Französisch/Flämisch)
4. Rentenbescheid und jährliche Rentenanpassungsmitteilungen
5. Angabe Ihres letzten Wohnsitzes bzw. letzte Arbeitsstätte in Deutschland

• **Wenn Sie professionelle Hilfe einholen möchten:**

In Deutschland regelt das Steuerberatungsgesetz, wer Hilfeleistung in Steuersachen ausüben darf. Wenn Sie eine Einkommensteuererklärung als Rentner machen möchten, kommen im Wesentlichen in Deutschland zugelassene Steuerberater oder Lohnsteuerhilfvereine in Frage.

Steuerberater: Der Gebührensatz für Steuerberater richtet sich nach einer Gebührenordnung und wird in der Regel am Gegenstandswert, d.h. an der Höhe des zu versteuernden Einkommens bemessen. Sie können im Internet auf der Homepage der Steuerberaterkammer nach Adressen von Steuerberatern in Deutschland suchen und diese Suche auch nach Kriterien wie z.B. „Französischkenntnisse“ einschränken (www.bstbk.de/ oder www.stbk-nrw.de/).

Lohnsteuerhilfvereine: Hierbei handelt es sich um anerkannte Selbsthilfeeinrichtungen in Form von Vereinen, die befugt sind, bei der Einkommensteuererklärung Hilfe zu leisten. Mit dem häufig sozial gestaffelten Mitgliedsbeitrag sind alle Leistungen abgegolten. Auf der Homepage der beiden Dachorganisationen der Lohnsteuerhilfvereine (Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine www.bdl-online.de und Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine www.nvl.de) können Sie nach Adressen von Beratungsstellen suchen.

• **Wenn Sie Fachfragen zum grenzüberschreitenden Steuerrecht stellen möchten:**

Für allgemeine Fachfragen zum grenzüberschreitenden Steuerrecht in Deutschland, Belgien und den Niederlanden steht Ihnen in unserer Region der Service des Team GWO („*Grensoverschrijdend werken en ondernemen*“) als Teil der jeweiligen nationalen Finanzverwaltung zur Verfügung.

Das Team GWO ist für Sie über die folgenden kostenfreien Telefonnummern von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 17.00 Uhr erreichbar:

- Aus den **Niederlanden:** 0800 024 12 12
- Aus **Deutschland :** 0800 10 11 352
- Aus **Belgien :** 0800 90 220

Haftungsausschluss: Die Informationen in diesem Merkblatt wurden sorgfältig durch die Kollegen von Infobest Vogelgrun Breisach hinsichtlich der Situation in Frankreich recherchiert, zusammengestellt und übersetzt und wurde TaskForce-Net freundlicherweise als Grundlage für das Merkblatt hinsichtlich Belgiens zur Verfügung gestellt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden, und die rechtlichen Bestimmungen können Änderungen unterliegen.

Stand: Mai 2011